



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2018

Nr. 7 Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter - vermeidbare Ausgaben und Verfahrensmängel -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: Poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 7 Nachversicherung ausgeschiedener Bediensteter
- vermeidbare Ausgaben und Verfahrensmängel -**

Das Landesamt für Finanzen leistete Beiträge zur Nachversicherung von Bediensteten, die aus dem Landesdienst ausgeschieden waren, teilweise zu Unrecht. Es machte Ansprüche auf Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen gegen andere Dienstherren nicht geltend. Insgesamt kam es zu Überzahlungen von mehr als 700.000 €.

Das Verfahren zur Nachversicherung wies Mängel auf und war fehleranfällig.

1 Allgemeines

Scheiden Beamte oder sonstige versicherungsfrei Beschäftigte ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Landesdienst aus, sind sie für die Zeit, in der sie beim Land tätig waren, in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern¹. Von einer Nachversicherung kann nur abgesehen werden, wenn Aufschubgründe vorliegen². Dies ist u. a. bei Personen der Fall, die sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen.

Für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung oder die Durchführung der Nachversicherung ist das Landesamt für Finanzen zuständig.

Aus der folgenden Tabelle sind die Zahlen der in den Jahren 2012 bis 2016 ohne Versorgung ausgeschiedenen Bediensteten und der durchgeführten Nachversicherungen sowie die vom Land gezahlten Nachversicherungsbeiträge ersichtlich³:

Nachversicherungen						
	2012	2013	2014	2015	2016	insgesamt
ausgeschiedene Bedienstete	2.632	2.272	2.666	2.193	2.296	12.059
Nachversicherungen	1.417	1.431	1.365	1.377	1.529	7.119
Nachversicherungsbeiträge in Mio. €	12,0	11,7	10,5	11,4	12,8	58,4

Durchschnittlich fielen Ausgaben von 8.200 € je Nachversicherungsfall an.

Der Rechnungshof hat stichprobenweise geprüft, ob das Landesamt für Finanzen die Nachversicherung in dem vorgenannten Zeitraum ordnungsgemäß durchgeführt hat und ob das Verfahren zweckmäßig war.

¹ § 8 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).

² § 184 Abs. 2 SGB VI.

³ Die Zahlen basieren auf den Angaben des Landesamts für Finanzen.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Verfahrensverbesserungen notwendig

Das Landesamt für Finanzen muss seine Entscheidung über die Nachversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Bediensteten aus dem Landesdienst treffen, um Säumniszuschläge zu vermeiden. Für eine sachgerechte Entscheidung über die Nachversicherung oder deren Aufschub benötigt es frühzeitig detaillierte Informationen über dessen weiteren Berufsweg. Zu diesem Zweck erhalten ausgeschiedene Bedienstete einen Erklärungsvordruck, in dem sie u. a. über ihre Berufsabsichten befragt werden.

Das Verfahren zur Nachversicherung wies Mängel auf:

- Die Anschreiben und Erklärungsvordrucke des Landesamts enthielten keine Fristsetzungen für die Rücksendung. Fragestellungen waren zum Teil widersprüchlich oder entbehrlich. Der Erklärungsvordruck war insgesamt wenig benutzerfreundlich.
- In vielen Fällen musste das Land Nachversicherungsbeiträge leisten, weil Erklärungsvordrucke nicht, nicht zeitnah oder nicht vollständig und eindeutig ausgefüllt zurückgesandt worden waren. Von über 12.000 in den Jahren 2012 bis 2016 versandten Erklärungsvordrucken wurden mehr als 10 % nicht zurückgereicht. Bei einer Erhöhung der Rücklaufquote von zuletzt knapp 90 % um einen Prozentpunkt könnten nach überschlägiger Berechnung Nachversicherungsbeiträge von 98.000 € jährlich vermieden werden.
- Nachversicherungen wurden teilweise vor Ablauf der Dreimonatsfrist durchgeführt. Unabhängig davon, dass vorzeitige Zahlungen haushaltsrechtlich bedenklich sind⁴, besteht hierbei die Gefahr, dass später noch Aufschubgründe bekannt werden.
- Bei Vorlage eines Nachweises über die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wurden ausgeschiedene Bedienstete grundsätzlich nachversichert, obwohl die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung nicht immer entfallen waren.
- In Einzelfällen unterblieb die Entscheidung über die Nachversicherung oder den Aufschub, weil das Arbeitsgebiet Nachversicherung des Landesamts nicht über das Ausscheiden von Beamten aus dem Landesdienst unterrichtet worden war. Aufschubbescheinigungen wurden für Rentenversicherungsträger nicht erteilt, obwohl Beamte nach dem Dienstherrnwechsel eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hatten.

Das Ministerium hat erklärt, mittlerweile würden überarbeitete Anschreiben zur Verfügung gestellt. Der Erklärungsvordruck werde derzeit überarbeitet. Nachversicherungen würden künftig nicht mehr vorzeitig durchgeführt. Das Arbeitsgebiet Nachversicherung sei bezüglich des Verfahrens bei der Vorlage von Nachweisen über die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auf die sorgfältige Einzelfallprüfung hingewiesen worden. Die betreffenden Stellen seien um zeitnahe Mitteilungen über das Ausscheiden von Bediensteten gebeten worden. Den Rentenversicherungsträgern seien Aufschubbescheinigungen übermittelt worden.

2.2 Überzahlungen infolge von Verfahrensmängeln

2.2.1 Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen trotz eines Dienstherrnwechsels

Wenn ein Beamter seinen Dienstherrn wechselt, z. B. vom Land zum Bund, ist in der Regel ein Aufschubgrund gegeben⁵. Üblicherweise wird sofort nach dem Aus-

⁴ § 34 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1.

⁵ § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI.

scheiden eine andere versicherungsfreie Tätigkeit aufgenommen. Eine Nachversicherung ist dann nicht durchzuführen. Der abgebende Dienstherr hat hier an den neuen Dienstherrn zur Teilung der Versorgungslasten eine Abfindung zu leisten⁶.

In sechs Fällen eines Dienstherrnwechsels von Beamten zahlte das Arbeitsgebiet Nachversicherung des Landesamts für Finanzen zu Unrecht Nachversicherungsbeiträge von insgesamt 221.000 €. Es hatte die Besoldungsakte, aus der der Dienstherrnwechsel ersichtlich war, nicht eingesehen und von den durch das Arbeitsgebiet Erstattung geleisteten Abfindungen keine Kenntnis. Ein standardisierter Informationsaustausch zwischen den beiden Arbeitsgebieten fand nicht statt.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die Nachversicherungsbeiträge seien bei dem Rentenversicherungsträger zur Erstattung angefordert und bis auf einen Fall bereits vereinnahmt worden. Die Nachversicherungsstelle werde künftig zeitnah von der Erstattungsstelle informiert. Das Arbeitsgebiet Nachversicherung sei darauf hingewiesen worden, dass Einblick in die Besoldungsakte zu nehmen bzw. Kontakt mit der ehemaligen Dienststelle des Beamten aufzunehmen sei.

2.2.2 Anspruch auf Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen

Ein Beamter ist auch dann nachzuversichern, wenn bei einem Dienstherrnwechsel eine Abfindung gezahlt wurde, der Beamte aber anschließend bei dem neuen Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. Die Nachversicherung ist für die in Rheinland-Pfalz verbrachte versicherungsfreie Dienstzeit vom Land durchzuführen. Dieses hat jedoch aufgrund der bereits geleisteten Abfindung einen Anspruch gegen den neuen Dienstherrn auf Erstattung der Nachversicherungsbeiträge⁷.

Für die Aufgabenerledigung ist das Arbeitsgebiet Erstattung des Landesamts zuständig. In drei Fällen war es nicht über die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen unterrichtet worden. Deshalb machte es Erstattungsansprüche von insgesamt 159.000 € bei den neuen Dienstherrn nicht geltend.

Das Ministerium hat erklärt, das Arbeitsgebiet Erstattung sei bereits über die geltend zu machenden Ansprüche informiert worden. Das Arbeitsgebiet Nachversicherung sei darauf hingewiesen worden, dass die Erstattungsstelle zu unterrichten sei, wenn eine versicherungsfreie Folgebeschäftigung bei einem anderen Dienstherrn unverändert und die Nachversicherung durchgeführt werde.

2.2.3 Beendigung der Ausbildung von Lehramtsanwärtern und Studienreferendaren

Lehramtsanwärter und Studienreferendare bilden mit 65 % die größte Gruppe der ausgeschiedenen Bediensteten. Bei diesen endet das versicherungsfreie Ausbildungsverhältnis in der Regel mit dem Bestehen der Prüfung.

Das Landesamt nahm bei dieser Personengruppe teilweise Nachversicherungen vor, obwohl ein Aufschubgrund wie z. B. ein Einstellungsangebot vorlag. Dieser war häufig nicht bekannt, weil die Erklärung zur Nachversicherung von dem ausgeschiedenen Bediensteten nicht abgegeben worden war. Das Landesamt fragte regelmäßig nicht bei der für die Einstellung von Lehrern zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach, ob sich der ausgeschiedene Bedienstete in Rheinland-Pfalz für den Schuldienst beworben hatte. Teilweise berücksichtigte das Landesamt auch bereits im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA® erfasste Maßnahmen (z. B. „Einstellung“) nicht.

In 23 Fällen erfolgten Nachversicherungen, obwohl die Bewerber bereits innerhalb der Dreimonatsfrist ein Stellenangebot der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

⁶ § 3 Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag - VLT-StV -) vom 16. Dezember 2009/ 26. Januar 2010 (GVBl. S. 93, 417), BS Anhang I-149.

⁷ § 7 Abs. 2 Satz 1 VLT-StV.

hatten. Nachversicherungsbeiträge von 113.000 € wären vermeidbar gewesen. In 44 weiteren Fällen lagen Einstellungsangebote und damit mögliche Aufschubgründe innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden vor. Hierfür wurden insgesamt rund 210.000 € an Nachversicherungsbeiträgen verausgabt.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die Nachversicherungsbeiträge seien - bis auf einen bereits früher beanstandeten Fall - beim Rentenversicherungsträger zur Erstattung angefordert worden. Im Schulbereich würden die Fälle mit fehlender Erklärung künftig an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geleitet. Diese prüfe dann anhand der Bewerberdatei, ob die Betroffenen sich für eine Einstellung in den Schuldienst beworben haben. Unabhängig hiervon werde geprüft, ob bei Buchung der vorläufigen Maßnahme „Einstellung“ in IPEMA® zusätzlich programmgesteuert eine E-Mail an das Arbeitsgebiet Nachversicherung gesandt werden könne.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) das Verfahren des Landesamts für Finanzen bei der Nachversicherung zu verbessern,
- b) zu Unrecht gezahlte Nachversicherungsbeiträge beim Rentenversicherungsträger oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zur Erstattung anzufordern,
- c) Erstattungsansprüche des Landes gegen andere Dienstherren geltend zu machen.

3.2 Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstabe b zu berichten.